



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. Januar 2009

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
55 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Steinfurt und der Stadt Greven zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW 37	61 Allgemeinverfügung gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.01.2009 58
56 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Steinfurt und der Stadt Rheine zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW 38	62 Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung 60
57 Luftreinhalteplan/Luftqualitätsplan für das Stadtgebiet Münster Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans/Luftqualitätsplans für das Stadtgebiet Münster gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz 39	63 Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 60
58 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortwick der Stadtwerke Ahaus GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung „Ortwick“ – vom 19. Januar 2009 40	64 – 91 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 61
59 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 57	
60 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 57	

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2008 bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 55 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Steinfurt und der Stadt Greven zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Greven haben nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Aufgabenübertragung
der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale
gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW**

Der Kreis Steinfurt,
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,
vertreten durch den Landrat,

und
die Stadt Greven,
Rathausstr. 6, 48268 Greven,
vertreten durch den Bürgermeister,

schließen aufgrund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) gemäß § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Übertragung

Gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW ist die Stadt Greven Aufgabenträger für den ÖPNV und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sowie für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2

ÖPNVG NRW. Die Aufgabe der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Gebiet der Stadt Greven wird von der Stadt Greven auf den Kreis Steinfurt übertragen. Der Kreis Steinfurt übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Verfahren

Die Stadt Greven ermächtigt den Kreis Steinfurt, die Zuwendungen des Landes nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu vereinnahmen und nach den Richtlinien des Kreises Steinfurt an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Über die Festlegung der Fördersätze für einzelne Fahrzeuge entscheidet der Kreis Steinfurt auf der Grundlage dieser Richtlinien.

§ 3 Mittel für sonstige Investitionen

Fördert der Kreis Steinfurt neben der Beschaffung von Fahrzeugen für den ÖPNV noch weitere Investitionsmaßnahmen des ÖPNV, wird dieser Betrag anteilig an die Stadt Greven weitergeleitet. Der Anteil wird im Verhältnis der Bevölkerungszahlen berechnet. Als Berechnungsgrundlage wird die letzte amtliche Bevölkerungsstatistik zugrundegelegt.

§ 4 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG für die Durchführung der Aufgabe der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird seitens des Kreises Steinfurt verzichtet.

§ 5 Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass der Kreis Steinfurt die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale in Form einer Förderung von Fahrzeugen vornimmt.

§ 6 Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer des Kalenderjahres 2008 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Beteiligten drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung kündigt.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrages

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine andere, dem gewollten Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

§ 8 Inkrafttreten

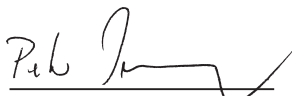
Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

Steinfurt, den

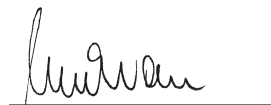
Greven, den 27.11.2008



Thomas Kubendorff
(Landrat)



Peter Vennemeyer
(Bürgermeister)



Franz Niederau
(Baudezernent)



Dr. Rolf Leroy
(technischer Beigeordneter)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß

§ 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 20. Januar 2009

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.6-ST-07/08-

Im Auftrag

Gez. Dorndorf

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 20. Januar 2009

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.6-ST-07/08

Im Auftrag

Gez. Dorndorf

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 37 - 38

56 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Steinfurt und der Stadt Rheine zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Rheine haben nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW

Der Kreis Steinfurt,
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,
vertreten durch den Landrat,

und

die Stadt Rheine,
Klosterstr. 14, 48431 Rheine,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

schließen aufgrund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) gemäß § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Übertragung

Gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW ist die Stadt Rheine Aufgabenträger für den ÖPNV und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sowie für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Die Aufgabe der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Gebiet der Stadt Rheine wird von der Stadt Rheine auf den Kreis Steinfurt übertragen. Der Kreis Steinfurt übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Verfahren

Die Stadt Rheine ermächtigt den Kreis Steinfurt, die Zuwendungen des Landes nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu vereinnahmen und nach den Richtlinien des Kreises Steinfurt an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Über die Festlegung der Fördersätze für einzelne Fahrzeuge entscheidet der Kreis Steinfurt auf der Grundlage dieser Richtlinien.

§ 3 Mittel für sonstige Investitionen

Fördert der Kreis Steinfurt neben der Beschaffung von Fahrzeugen für den ÖPNV noch weitere Investitionsmaßnahmen des ÖPNV, wird dieser Betrag anteilig an die Stadt Rheine weitergeleitet. Der Anteil wird im Verhältnis der Bevölkerungszahlen berechnet. Als Berechnungsgrundlage wird die letzte amtliche Bevölkerungsstatistik zugrundegelegt.

§ 4 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG für die Durchführung der Aufgabe der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird seitens des Kreises Steinfurt verzichtet.

§ 5 Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass der Kreis Steinfurt die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale in Form einer Förderung von Fahrzeugen vornimmt.

§ 6 Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer des Kalenderjahres 2008 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Beteiligten drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung kündigt.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrages

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine andere, dem gewollten Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

§ 8 Inkrafttreten

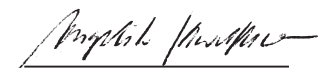
Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

Steinfurt, den

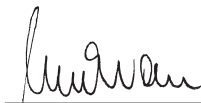
Rheine, den 24.11.2008



Thomas Kubendorff
(Landrat)



Dr. Angelika Kordfelder
(Bürgermeisterin)



Franz Niederau
(Baudezernent)



Jan Kuhlmann
(Erster Beigeordneter)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 20. Januar 2009

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-08/08-

Im Auftrag
Gez. Dorndorf

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 20. Januar 2009

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-08/08

Im Auftrag
Gez. Dorndorf

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 38 - 39

57 Luftreinhalteplan/Luftqualitätsplan für das Stadtgebiet Münster

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans/Luftqualitätsplans für das Stadtgebiet Münster gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Münster
4-126.53-515/1.1 Wie/53

Münster, 21. Januar 2009

Die Bezirksregierung Münster hat zur Minderung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung im Stadtgebiet Münster im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen Veröffentlichungsentwurf des Luftreinhalteplanes/Luftqualitätsplanes für das Stadtgebiet Münster aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV). Danach muss die zuständige Behörde, hier die Bezirksregierung Münster für das Stadtgebiet Münster einen Luftreinhalteplan/Luftqualitätsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden. Nach der 22. BImSchV gilt ab dem 01.01.2010 für Stickstoffdioxid (NO₂) ein Grenzwert als Jahresmittelwert von 40µg/m³ und seit dem 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40µg/m³, wobei der zulässige Tagesmittelwert von 50µg/m³ nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden darf.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern, und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.

Messungen an belasteten Straßen im Stadtgebiet von Münster sowie qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für NO₂ in den Jahren 2006 bis 2008 und für Feinstaub (PM10) im Jahr 2008 in unzulässigem Umfang überschritten wurden.

Damit hat die Bezirksregierung Münster die Verpflichtung, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Der Luftreinhalteplan/Luftqualitätsplan für das Stadtgebiet Münster enthält neben rd. 30 u. a. verkehrlich und industriell wirksamen Maßnahmenpaketen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung

zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV). Außerdem werden Maßnahmen der Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Die Umweltzone wird unter dem Vorbehalt festgesetzt, dass sich durch die anderen Maßnahmenpakete mit Nachweis durch kontinuierliche Messungen für das erste Halbjahr 2009 keine wesentlichen, dem Immissionsgrenzwert nahe kommenden Belastungsminderungen an belasteten Straßen, hier insbesondere der Weseler Straße ergeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplanes/Luftqualitätsplanes für das Stadtgebiet Münster informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu mit Stellungnahmen zu äußern.

Die Bekanntmachung und der Veröffentlichungsentwurf wird in der Zeit vom 02.02.2009 bis 16.03.2009 auf der Homepage der Bezirksregierung Münster veröffentlicht.

Homepage Bezirksregierung Münster: www.brms.nrw.de

Der Veröffentlichungsentwurf des Luftreinhalteplanes/Luftqualitätsplanes für das Stadtgebiet Münster wird außerdem in der Zeit vom 02.02.2009 bis 02.03.2009 öffentlich ausgelegt in der

bei der Bezirksregierung Münster

Dienstgebäude Nevinghoff 22

48147 Münster

Zimmer R 2

Email: dez53@brms.nrw.de

Telefon: 0251-2375-5759 (Frau Winkler)

zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags

08:30 Uhr – 12:00 Uhr und

14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Stellungnahmen mit Anmerkungen zum Veröffentlichungsentwurf des Luftreinhalteplans, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen bis spätestens 16.03.2009 der Bezirksregierung Münster (Postanschrift oder E-Mail s. o.) vorliegen. Es wird darauf verwiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Plan besteht; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Im Auftrag

Gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 39 – 40

58 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortwick der Stadtwerke Ahaus GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung „Ortwick“ – vom 19. Januar 2009

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III-I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften

- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU (Art. 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007, GV. NRW S. 662)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortwick der Stadtwerke Ahaus GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG NRW) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsgebiet (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarungen:
 - Wüllen, Flur 2, bis 6, 9 bis 12, 20, 26 bis 28
 - Wessum, Flur 50, 51, 58 bis 60, 63 bis 66, 68 bis 70
 jeweils ganz oder teilweise.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzonen gibt die dieser Verordnung beigelegte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick (Anlage 1).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzonen aus den Schutzgebietskarten (Norden und Süden) im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2a und b).

In den Karten sind die Zone III gelb und die Zone II grün dargestellt. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigelegten Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkraft-

tretens an (§ 14 Abs. 1 LWG) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
2. Landrat des Kreises Borken
– Untere Wasserbehörde –
3. Bürgermeister der Stadt Ahaus.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.
- (3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.
- (4) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung angepachtete Ackerflächen, Brachflächen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
- (5) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
- (6) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser; geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.
- (7) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngeeinsatz und/oder hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.
- (8) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.
- (9) **Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW – IV-3-953-26308 – IV-8-1573-30052-/-VI-A3-32-40/45 – vom 09.10.2001 (SMBL. NRW. 74, 913) genannten mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen (einschließlich Hausmüllverbrennungsrückständen) und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) sowie vergleichbare mineralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.
- (10) **Reiner Grünkompost** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle aus Garten- und Parkabfällen, Landschaftspflegearbeiten, Gehölzröndungsrückständen sowie naturbelassenen Rinden. Die Grenzwerte der Bioabfallverordnung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955) sind einzuhalten.
- (11) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.
- (12) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährlichen Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere
 - Abfallentsorgungsanlagen,
 - Akkumulatorenfabriken,
 - Beizereien,
 - Chemikalienhandlungen,
 - Chemische Fabriken,
 - Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
 - Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
 - Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
 - Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
 - Kaliwerke, Salinen,
 - Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
 - Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
 - Metallhütten,
 - Schrottplätze, Autowrackanlagen,
 - Sprengstoff-Fabriken,
 - Textilveredelungsbetriebe,
 - Tierkörperbeseitigungsanlagen,
 - Zellulosefabriken,
 - Zuckerfabriken.
- (13) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere
 - Säuren, Laugen,
 - Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
 - Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
 - flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,

- chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

§ 3

Schutz in den Zonen III-I

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden.

Der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage verboten oder unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ von April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117, 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:
 1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG),
 5. das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen,
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen
 zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen.
- (4) Der Landrat des Kreises Borken – Untere Wasserbehörde – ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber und den weiteren am Verfahren beteiligten Stellen zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.

- (3) Die Düngebedarfsermittlung und die -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngeplan zu erfolgen.

Die Düngeplanung kann auch in Form eines betriebsbezogenen Nährstoffvergleiches erfolgen. Düngepläne sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Borken – Untere Wasserbehörde – vorzulegen.

- (4) Mindestens alle 5 Jahre sind für die Betriebe über 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet auf Aufforderung des Landrates des Kreises Borken – Untere Wasserbehörde – von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{\min} Untersuchungen am Ende der Vegetationsperiode (20.10. – 10.11. des Jahres) durchzuführen.

Die Bodenuntersuchungen sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen.

- (5) Eine Durchsicht der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31.01. des Folgejahres dem Landrat des Kreises Borken – Untere Wasserbehörde – über die Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

- (1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur erfolgen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u. a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I, S. 1887), sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freilächeneinsatzvorschrift, Gem. Rd.Erl. MURL/MWMTV vom 27.03.2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455 ff), jeweils in der gültigen Fassung. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

- (2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche (Gemarkung, Flur und Flurstück)
- Datum der Anwendung
- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Kulturart
- Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Borken – Untere Wasserbehörde – auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet der Landrat des Kreises Borken – Untere Wasserbehörde –. Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne Weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrensrechtes bleiben unberührt.

- (3) Der Landrat des Kreises Borken – Untere Wasserbehörde – kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor seiner Entscheidung die Stellungnahme der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen sowie auch der Landwirtschaftskammer in landwirtschaftlichen Fragen ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die vorgenannten behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 9

Befreiungen

- (1) Der Landrat des Kreises Borken – Untere Wasserbehörde – kann auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag vom Landrat des Kreises Borken – Untere Wasserbehörde – Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im Übrigen gilt § 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich auch die Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster und des Wasserwerksbetreibers einzuholen sind.

§ 10

Vorrang der Kooperation

- (1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 6 und 7 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
- (2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschafliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Verbände/Kammern – und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten.
- (3) Der Landrat des Kreises Borken – Untere Wasserbehörde – ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.
- (4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in der Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (6) Über die Anträge nach Abs. 4 und 5 entscheidet der Landrat des Kreises Borken – Untere Wasserbehörde – nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des

Wasserwerksbetreibers auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 4 LWG geahndet werden.

§ 12

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Borken – Untere Wasserbehörde – zu prüfen und zu überwachen.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

- (1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG.
- (2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19 g, 19 h, 26 und 34 WHG

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt 40 Jahre.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt das Verbot des Aufbringens von Wirtschaftsdünger in der Schutzzone II (Ziffer 37.1 der Anlage 3) für folgende Flächen erst am 01.08.2009 in Kraft:
Gemarkung Wessum, Flur 63, Flurstücke 39, 40, 59 und 62
Gemarkung Wüllen, Flur 9, Flurstücke 36 und 65, Flur 10, Flurstücke 1 und 63.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortwick der Stadtwerke Ahaus GmbH vom 11.01.1982, geändert durch Verordnung vom 24.05.1983, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.


Die Ordnungsbehördliche
Münster, den 19. Januar 2009
– 54.2-1.1-1.1.1-336/06 –
Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Gez. Feller-Elverfeld

Anlage 3

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortwick der Stadtwerke Ahaus GmbH – Wasserschutzgebietsverordnung „Ortwick“

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortwick vom 19. Januar 2009
 Az.: 6-5.72-554.004/1.02
 Bezirksregierung Münster
 In Vertretung

 Feller-Elverfeld

Zone		III	II	I
1.	<u>Abfallentsorgungsanlagen und -umschlaganlagen</u>			
1.1	Errichten und Erweitern	V G: Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nacheilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind	V	V
1.2	wesentliches Ändern	G V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern	V	V
2.	<u>Abgrabungen, Grabungen</u>			
2.1	Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden	V Ausnahme: – Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten – Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben	V	V
2.2	Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: – Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten – Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben	V	V

Zone	III	II	I
	G: - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche		
3. <u>Abwasser, Niederschlagswasser</u>			
3.1 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund			
3.1.1 unverschmutztes	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Rigolen-Rohrversickerung etc.) Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird	V G: Großflächige Versickerung und Flächenversickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten	V
3.1.2 gering verschmutztes	V: Versickerung über Rigolen-Rohrversickerung im Übrigen: G Ausnahme: Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone	V	V
3.1.3 stark verschmutztes	V G: außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18.05.1998 ist zu beachten)	V	V
3.1.4 Schachtversickerung	V G: reine Wohnbauvorhaben	V	V
3.2 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten in oberirdische Gewässer			
3.2.1 unverschmutztes	G	G	V
3.2.2 gering oder stark verschmutztes	G Hinweis: der Rd.Erl. des MURL vom 04.01.1988 ist zu beachten	V	V
4. <u>Abwasser, Schmutzwasser</u>			
4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach § 7 WHG	V	V

Zone	III	II	I
4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G		
4.3 Aufbringen	G	V	V
4.4 Einleiten in den Untergrund (z. B. Verriesehn)	V	V	V
5. <u>Abwasseranlagen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G: Einleiten/Verriesehn aus Kleinkläranlagen der Ablaufklassen C und D G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
6. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u> (s. § 2)			
6.1 Errichten	V G: - Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB - Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.	V	V
6.2 Erweitern	G	V	V
6.3 wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
7. <u>Anflugsektoren</u> Ausweisen von Notabwurfplätzen für den Luftverkehr	V	V	V
8. <u>Anlagen, bauliche</u>			
8.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	V	V
8.2 geringfügiges Ändern		G	V
9. <u>Anlagen zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V

Zone	III	II	I
<p>10. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</p> <p>Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern</p>	<p>V</p> <p>Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik</p>	<p>V</p> <p>G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen</p>	<p>V</p>
<p>11. <u>Anlagen</u> zum gewerblichen Güterumschlag Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern</p>	<p>G</p>	<p>V</p>	<p>V</p>
<p>12. Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott siehe Ziffer 1</p>			
<p>13. <u>Anlagen</u>, wassergefährliche (siehe § 2)</p>			
<p>13.1 Errichten, Erweitern</p>	<p>V</p> <p>G: Anlagen zum Umgang mit Heizöl oder Dieselmotoren für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l; dichte, eingefasste und überdachte Flächen: – zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m³; – zum Lagern von festem Mineräldünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m³; – zum Lagern von flüssigem Mineräldünger bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l massive dichte Behälter zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgerüstet sind; sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen</p> <p>Ausnahme: dichte, eingefasste und überdachte Flächen zum Umgang mit geringen Mengen wassergefährdender Stoffe</p>	<p>V</p>	<p>V</p>

Zone	III	II	I
13.2 wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
14. <u>Badebetrieb</u> an oberirdischen Gewässern	G	V	V
15. <u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 25)			
16. <u>Bauschutt</u> aufbereitungsanlagen			
16.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
16.2 wesentliches Ändern	G	V	V
17. <u>Baustofflager</u> Errichten, Erweitern	G	V	V
18. <u>Befahren</u> von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V
19. <u>Bohrungen und Sprengungen</u>	G Ausnahme: Bohrungen und Sprengungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidebrunnen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen - Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 33 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes	V G: Weidebrunnen Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen	V
20. <u>Bodenauffüllung, Aufschüttungen</u>			
20.1 mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V
20.2 mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m ² zu verfüllender Fläche	G	V	V
21. <u>Dauergrünland</u> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V	V

Zone	III	II	I
22. Festmistlager über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle errichten	<p>V</p> <p>Anzeigespflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung</p> <p>Ausnahme: Trockener Putenmist und Geflügeltrockenkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird</p>	V	V
23. <u>Fischeiche und Fischhaltung mit Zufütterung</u>			
23.1. <u>Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern</u>	<p>V</p> <p>G: wenn Aussickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist</p> <p>Ausnahme: Zierteiche</p>	V	V
23.2. <u>Netzierhaltung in Gewässern</u>	V	V	V
24. <u>Friedhöfe</u>			
24.1. <u>Neuanlagen</u>	V	V	V
24.2. <u>Erweitern</u>	G	V	V
25. <u>Gewächshäuser in Gartenbaubetrieben</u> Errichten, Erweitern	<p>V</p> <p>Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung oder vergleichbare Systeme</p>	V	V
26. <u>Golfsportanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
27. <u>Gräben</u> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
28. <u>Gülle- und Jauchebehälter</u> (s. Ziffer 13)			
29. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	V	V

Zone	III	II	I
30. <u>Klärschlamm</u> aufbringen	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V	V
31. <u>Kleingartenanlagen</u> i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	V	V	V
32. <u>Kompost</u> Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	G Ausnahme: Verwertung von reinem Grünkompost und Kompost aus der Eigenkompostierungsanlage	V	V
33. <u>Kompostierungsanlagen</u>			
33.1 Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Eigenkompostierungsanlagen	V	V
33.2 Wesentliches Ändern	G Ausnahme: Eigenkompostierungsanlagen	V	V
34. <u>Kühlwasser</u> , unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone	G	V	V
35. <u>Märkte</u> , Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	V	V
36. <u>Motorsport</u> im Freien	G	V	V
37. <u>Nährstoffträger</u> (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm und Kompost			
37.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V

Zone	III	II	I
37.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z. B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.4 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V
38. Pflerche (feste Pflerche zum dauerhaften Aufenthalt)	G	V	V
39. Pflanzenschutzmittel (PSM)			
39.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	V	V	V
39.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 7	s. § 7	V
39.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 7	s. § 7	V
39.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung	V	V
39.5 Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V G: wie Zone III B	V
39.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen	V	V
39.7 Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V

Zone	III	II	I
40. Rastanlagen, Parkplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz			
40.1 Errichten, Erweitern	G	V	V
40.2 Unterhaltungsarbeiten		G	V
41. <u>Recycling-Materialien</u> (s. § 2) Verwenden bei Straßen- und Erdbaumaßnahmen	G	V	V
42. Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG			
42.1 Errichten	V	V	V
42.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
43. <u>Schießstätten</u> im Freien			
43.1 Errichten, Erweitern	V: Tontaubenschießstätten, sonst: G	V	V
43.2 wesentliches Ändern	G	V	V
44. <u>Silagen, Silagenieten</u> Errichten, Erweitern	V Anzeigepflichtig: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwassersammlung Ausnahme: Frühschutt mit einem Trockensubstanzanteil von mindestens 28 %	V	V
45. <u>Silagesilos</u> Errichten, Erweitern	G	V	V
46. <u>Startbahnen, Landebahnen, Sicherheitsflächen</u> des Luftverkehrs			
46.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
46.2 wesentliches Ändern	G	V	V
47. <u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)			

Zone	III	II	I
47.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V
47.2 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V
47.3 Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)			
47.4 Transportieren		V Ausnahme: im Anliegerverkehr	V
48. Straßen und Wege Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	V G: Wirtschaftswege	V
49. Versorgungsleitungen			
49.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen			
49.1.1 Errichten, Erweitern	V G: oberirdische Leitungen, Transformatoren	V	V
49.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V
49.2 sonstige Versorgungsleitungen			
49.2.1 Verlegen		V G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	V
50. Verkehrsanlagen, schienengebunden, soweit nicht anderweitig geregelt			
50.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V

Zone	III	II	I
50.2 Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	G Ausnahme: wie Zone III B	V
51. <u>Wärmepumpen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
52. <u>Wald</u>			
52.1 Kahllieb oder Lichthauung bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4	G (über 2,0 ha pro Jahr)	G (über 1,0 ha pro Jahr)	V
52.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	V	V
52.3 Bodenschutzkalkung	Anzeigespflicht	Anzeigespflicht	V
52.4 Einsatz von Kettenschmirmitteln für Motor- sägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V
52.5 Einrichten von Holzschlupplätzen		V	V
53. <u>Zelten und Lagern</u>	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V

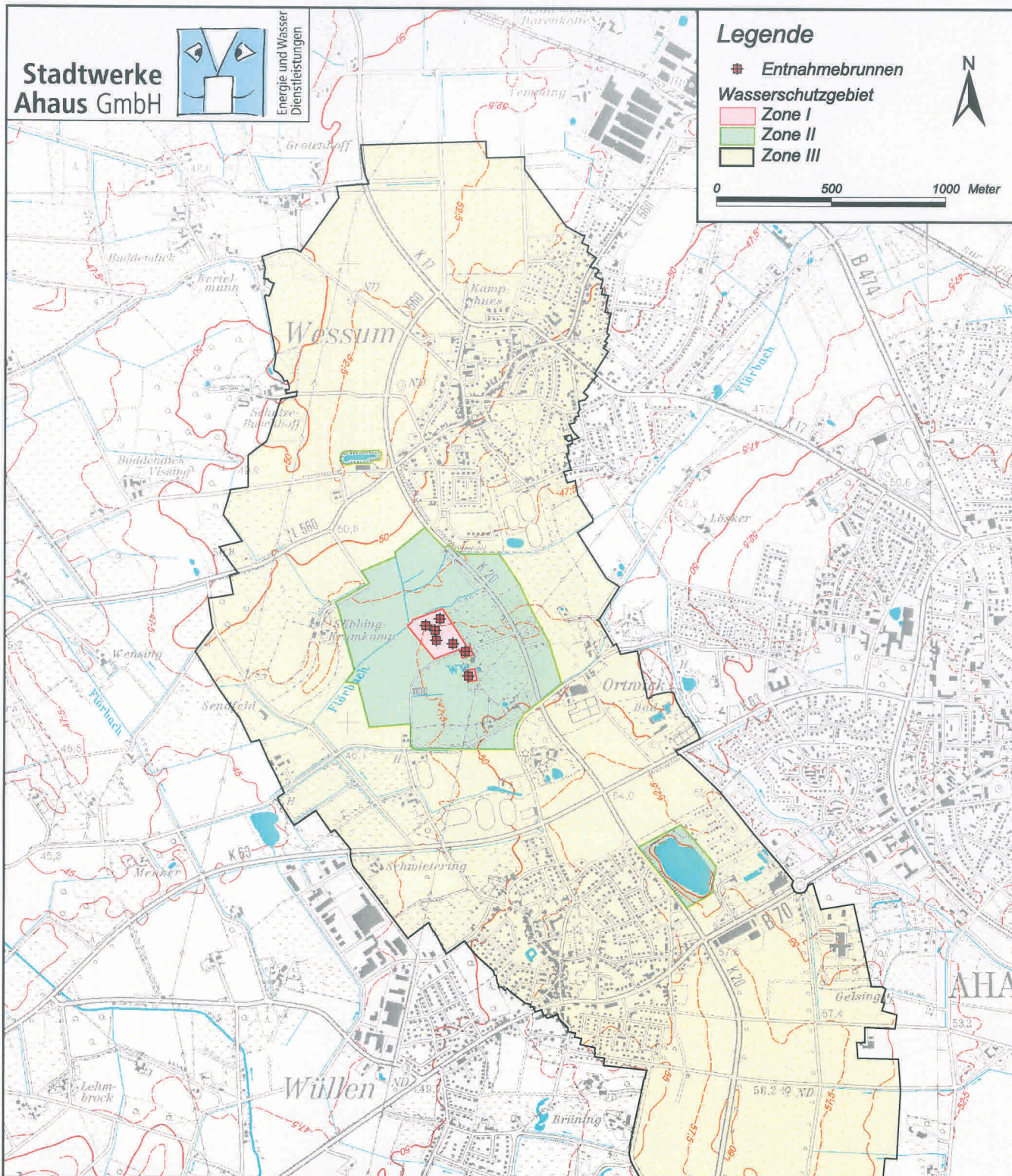


Legende

- Entnahmekbrunnen
- Wasserschutzgebiet
- Zone I
- Zone II
- Zone III



0 500 1000 Meter



Stadtwerke Ahaus GmbH

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für das Wassergewinnungsgebiet Ortwick

Übersichtskarte

Maßstab 1 : 25.000

Zeichn.-Nr.: 609.01.03

Blatt 1

Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortwick der Stadtwerke Ahaus GmbH - Wasserschutzgebiet „Ortwick“ -.

6-5.72-554.004/1.02

Münster, 19. Jan. 2009

Die Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Gez. Feller-Elverfeld

59 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0115/08/0132478/03.V Le - 53

48143 Münster, 16.01.2009

Die Eisengießerei Theodor Schulz GmbH und Co. hat am 27.11.2008 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Eisengießerei auf dem Grundstück in 48231 Warendorf, Daimlerstraße 3, Gemarkung Freckenhorst, Flur 25, Flurstücke 272 und 263, vorgelegt

Der Antrag erstreckt sich auf:

- Ersatz der vorhandenen Induktionsofenanlage durch einen Mittelfrequenzschmelzofen
- Steigerung der bisherigen Produktionsleistung durch Verlängerung der Betriebszeit auf 16h/d (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr),
- Verlagerung der Schlosserei,
- Erweiterung der Kernmacherei,
- Verlegung der Ausleerstation Furanharz und
- Erweiterung des Betriebsgeländes.

Durch die beantragte Verlängerung der Betriebszeit ergibt sich eine Erhöhung der Schmelzleistung auf 45 t/d.

Gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a bis c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. (Klaus Lenkner) (e)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 57

60 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0008/09/0101.1

48147 Münster, den 23.01.2009

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat die Erteilung einer Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines 110 kV-Kabels zur Notstromversorgung des Neubaus der Steinkohlekraftwerkes Datteln vom Umspannwerk Datteln zum Kraftwerksgelände und einer Abwasserleitung zur Entsorgung der Abwässer des Kraftwerkes Datteln vom Kraftwerksgelände zum Pumpwerk Beisenkamp des Lippeverbandes beantragt. Kabel und Leitung sollen zunächst gebündelt in einer Trasse parallel

entlang des Dortmund-Ems-Kanals und im westlichen Randbereich durch die geplante Wasserstadt Datteln verlaufen. Im nördlichen Bereich des Geländes der ehemaligen Zeche Emscher/Lippe 3/4 trennt sich die Trasse. Die 110 kV-Leitung verläuft entlang des Dattelner Mühlenbachs zum Umspannwerk Datteln, die Abwasserleitung direkt zum Pumpenwerk Beisenkamp des Lippeverbandes.

Insgesamt verläuft die Trasse (Arbeitsstreifen incl. Schutzstreifen) auf folgenden Grundstücken in 45711 Datteln, Gemarkung Datteln:

- Flur 28, Flurstücke 154 und 155,
- Flur 29, Flurstücke 253, 350, 469, 470, 471, 495, 496, 512, 522 und 523,
- Flur 30, Flurstücke 16, 24, 25, 26, 28, 32, 39, 41, 42, 43, 67, 80 und 83,
- Flur 31, Flurstücke 66, 590 und 700,
- Flur 32, Flurstücke 135 und 977,
- Flur 83, Flurstücke 372, 417, 418, 421, 426, 429, 437, 438, 445, 446, 447, 455 und 456,
- Flur 87, Flurstücke 1 und 55 und
- Flur 88, Flurstück 30

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Die Anlagen (Kabel und Abwasserleitung) sollen im Herbst 2009 in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 09.02.2009 bis 09.03.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Datteln – Fachbereich 6 – Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung, Rathaus, Zimmer 2.23, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer R1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 09.02.2009 bis einschließlich 23.03.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Montag, den 27.04.2009, ab 10:00 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstraße 1 in 45711 Datteln erörtert. Die Erörterung kann bei Bedarf am 28.04. und 30.04.2009 fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 09.02.2009 bis einschließlich 23.03.2009 –

bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 57– 58

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 61 Allgemeinverfügung**
gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.01.2009

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S. 732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Verwendung der in der Anlage genannten Farbstoffe, färbenden Naturmaterialien, Überzugsstoffe und Hilfsstoffe zum Färben von Eiern wird nach Maßgabe der Nr. 2 genehmigt.
2. Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Die Genehmigung ist jeweils auf den Zeitraum vom 01. Januar bis 4 Wochen nach Ostern begrenzt.
 - 2.2 Der Farbstoff E 172, Eisenoxide und -hydroxide (gelb, rot, schwarz), darf nur bis 31.12.2013 verwendet werden.

3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalen als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstrasse 10, 45659 Recklinghausen, eingesehen werden.

Begründung:

I.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist gemäß § 2 Nr. 11 ZustVOAgrar NRW zuständige Behörde in Nordrhein-Westfalen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Ökologisches Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 2008 (BGBl. I S. 56) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle.

II.

Die Zulassung der Stoffe zum Färben von Ostereiern beruht auf Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen, für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe zulassen. Die Zulassung darf bis zum 31. Dezember 2013 synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden umfassen.

III.

Die Genehmigung erging, um die ausreichende Versorgung des Marktes mit traditionell gefärbten Eiern auch in ökologischer Qualität für einen begrenzten Zeitraum im Jahr zu ermöglichen. In Nordrhein Westfalen bezieht sich dieser Zeitraum auf das Osterfest. Nachdem ein Vorlauf für den Abverkauf durch den Einzelhandel erforderlich ist, wurde der Zeitraum vom 01. Januar bis vier Wochen nach Ostern für das In-Verkehr-Bringen festgelegt. Die Auswahl der Farbstoffe wurde auf traditionell verwendete Substanzen beschränkt, die zudem bis auf Eisenoxide bzw. Eisenhydroxide natürlichen Ursprungs sind. Die Verwendung von Eisenoxiden bzw. -hydroxiden konnte daher nur bis zum 31.12.2013 zugelassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Lebensmittelrechtliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwe-

cken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung – ZZuV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Im Auftrag



Dr. Woltering

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 58– 59

Anlage:

Anlage

zur Allgemeinverfügung des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.01.2009 über die Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen

Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern

E-Nummern	Stoffe	Anwendungsbedingungen
Farbstoffe		
E 100	Curcumin (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 101	Riboflavine (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 120	Karmin (rot)	
E 132	Indigokarmin (blau)	nur natürlichen Ursprungs
E 140	Chlorophyll (grün)	
E 153	Pflanzkohle (schwarz)	
E 160 a	Karotine (orange)	
E 160 b	Annatto (rot)	
E 160 c	Paprikaextrakt (rot, orange)	
E 161 b	Lutein (orange)	
E 162	Rote Bete (rot)	
E 163	Anthocyane (rot)	
E 172	Eisenoxide und -hydroxide (gelb, rot, schwarz)	synthetische Varianten befristet bis 31.12.2013
Färbende Naturmaterialien		
	färbendes Pflanzenmaterial einschließlich färbender Hölzer (z. B. Rot-, Gelb-, Sandelholz, Wurzeln der Färberröte, Walnussschalen, Mateteblätter	
Überzugstoffe		
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose (HPMC)	
	Kopal	
E 904	Schellack	
Hilfsstoffe		
	Zitronensäure	Säureregulator
	Ethanol	Lösungs- und Desinfektionsmittel

62 Bekanntmachung zu Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass im Jahr 2009 Förderanträge für folgende Fördermaßnahmen gestellt werden können:

1. Ausgaben für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).
2. Zusätzliche Organisationsausgaben, die mit der wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft bzw. eines Erzeugerzusammenschlusses oder durch die Vereinigung von Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerzusammenschlüssen verbunden sind.
3. Erstinvestitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechter Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.
Die Investitionen können den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und / oder Modernisierung von technischen Anlagen zum Gegenstand haben.
4. Ausgaben für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.
5. Ausgaben für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung für die Nummern 1 bis 5 besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Besonderheiten für Anträge nach Nr. 3 (Investitionsmaßnahmen):

Fristende für die Antragseinreichung ist der **18.03.2009 (Eingangsstempel der Dienststelle)**

Voraussetzung für die Entscheidung der Behörde ist der fristgerechte Eingang eines prüffähigen Antrags. Werden mehr Fördermittel beantragt, als im Laufe des Haushaltsjahres 2009 durch das Land bereitgestellt werden können, erfolgt zur Bewilligungsauswahl ein Ranking der Anträge.

Nähere Auskünfte sowie Antragsformulare und die Richtlinien sind auf der Internetseite www.lanuv.nrw.de sowie bei der zuständigen Dienststelle erhältlich:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 83
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen
poststelle@lanuv.nrw.de
 Telefon (02 11) 15 90-24 34 oder -24 47

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 60

63 Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom

01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 389) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe mit Beschluss vom 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.419.900,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.419.900,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.392.550,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.296.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

50,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

97.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Es wird keine Verringerung der Rücklagen festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 324.300,00 € festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen

auf den Kreis Recklinghausen	62,15 % –	201.552,45 €
auf die Stadt Bottrop	10,98 % –	35.608,14 €
auf die Stadt Gelsenkirchen	26,87 % –	87.139,41 €

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 389), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 30.12.2008 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 08.01.2009

Welt
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 60 – 61

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

64 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 304 006 535 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 16. Januar 2009 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 16. Januar 2009

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 61

65 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 538 368 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 14. Januar 2009 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 14. Januar 2009

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 61

66 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 710 892 (Neu: 3 710 710 892), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 61

67 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 113 028 082 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 61

68 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 725 416 493 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 61

69 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 369 054 853 (Neu: 3 769 054 853), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 61

70 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 365 404 193 (Neu: 3 765 404 193), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 61

71 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 121 033 (Neu: 3 710 121 033), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der

Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 61 – 62

72 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 949 311 (Neu: 3 790 949 311), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 62

73 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 988 566 (Neu: 3 790 988 566), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 62

74 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 126 009 382 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 62

75 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 460 211 626 (Neu: 4 660 211 626), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 62

76 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 447 172 636 (Neu: 4 647 172 636), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 62

77 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 378 082 499 (Neu: 3 778 082 499), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 62

78 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 338 000 532 (Neu: 3 738 000 532), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 62

79 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 032 003 505 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2009 beim Vorstand der Sparkasse

Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 62 – 63

80 Das am 02. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 001 235 138 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 63

81 Das am 02. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 001 235 112 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 63

82 Das am 06. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 874 978 (Neu: 3 760 874 978) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 63

83 Das am 06. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 469 185 375 (Neu: 4 669 185 375) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 63

84 Das am 09. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 366 565 026 (Neu: 3 766 565 026) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der drei-

monatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 63

85 Das am 09. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 130 021 789 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 63

86 Das am 09. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 770 254 740 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 63

87 Das am 09. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 040 114 187 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 63

88 Das am 13. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 696 875 (Neu: 3 720 696 875) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 63

89 Das am 13. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 330 246 000 (Neu: 3 730 246 000) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 63

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

90 Das am 13. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 878 766 (Neu: 3 700 878 766) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 64

91 Das am 14. Oktober 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 435 009 576 (Neu: 4 635 009 576) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 64

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53